

Schlüsselordnung

Der Zugang zur Hochschule erfolgt über eine Kombination aus elektronischem Schließsystem (im Wesentlichen der Gebäudezugang von außen per Chipkarte) und einer Schließanlage (im Wesentlichen der interne Zugang zu den Räumen mit Schlüsseln).

1.1 Elektronisches Schließsystem

Professoren und Bedienstete der Hochschule erhalten eine Chipkarte mit der Zugangsberechtigung zu bestimmten Gebäuden und Einrichtungen.

Lehrbeauftragte, Studierende und dritte Personen (z.B. Firmen) erhalten eine Chipkarte nur nach schriftlicher Begründung durch die jeweilige Organisationseinheit der Hochschule.

Über die Zugangsberechtigung entscheidet das Präsidium.

1.2 Schließanlage

Die Organisationseinheiten entscheiden über die Zutrittsberechtigung zu den ihnen zugewiesenen Räumen in ihrem Bereich in eigener Zuständigkeit.

Generalschlüssel und Schlüssel für Außentüren werden nur bei nachgewiesenem Bedarf und Genehmigung durch das Präsidium auf bestimmte Zeit ausgegeben.

2.1 Verwaltung von Chipkarten und Schlüsseln

Für Ausgabe und Rücknahme der Chipkarten und Schlüssel ist die Abteilung Liegenschaften und Betriebstechnik zuständig. Bei Neueinstellungen werden die Chipkarten direkt durch die Personalabteilung übersandt. Die Ausgabe erfolgt nur gegen persönliche Unterschrift des Empfangsberechtigten, mit der diese Ordnung und die Haftungsbedingungen anerkannt werden.

Chipkarten und Schlüssel sind unverzüglich zurück zu geben:

- bei Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses
- wenn der Zutritt zu bestimmten Räumen nicht mehr erforderlich ist.

2.2 Verwahrung von Chipkarten und Schlüsseln

Chipkarten und Schlüssel sind sicher aufzubewahren und ausschließlich zur dienstlichen Nutzung bestimmt. Die Weitergabe von Chipkarten und Schlüsseln ist unzulässig. Ein Verlust ist der Abteilung Liegenschaften und Betriebstechnik unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

Sofern es durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu einem Verlust von Chipkarten oder Schlüsseln gekommen ist, haftet der Inhaber für alle dadurch entstandenen Schäden (Ersatz der Chipkarte, Schlüsselersatz, ggf. Austausch von Schließgruppen). Dies gilt auch für Schäden (z.B. Diebstahl aus verschlossenen Räumen) infolge einer verspäteten Verlustmeldung. Werden als verloren gemeldete Chipkarten oder Schlüssel wieder gefunden, sind sie sofort zurück zu geben. Bereits verauslagte Kosten werden nicht erstattet.